

BLEIFREIE MUNITION

Bleiverbot – überraschende Wende



Seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 sind die Länder nicht mehr an das Bundesjagdgesetz als Rahmengesetz gebunden, sondern dürfen, mit Ausnahme der Bestimmungen zum Jagdschein, eigene Regelungen treffen. Bezüglich des Bleiverbotes bei Jagdmunition sind sie laut Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) jedoch weit übers Ziel hinausgeschossen.

**Autoren: Friedrich Fülcher,
Pierre Pötzl, Rüdiger Langenberg
(PLK-Kiel Rechtsanwälte)**

Ende Juni bekam Margret Brahm (Abteilungsleiterin im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein) überraschend Post vom Bundesumweltministerium. Der Grund: Schleswig-Holsteins Regierungskoalition aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und SSW hatte bekanntgegeben (Drucksache 18/752), dass im nördlichsten Bundesland Deutschlands die Verwendung bleihaltiger Büchsenmunition sowie bleihaltiger Flintenlaufgeschosse per Gesetz verboten werden sollen. Zuwiderhandlungen sollten zukünftig als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (Landtag Schleswig-Holstein Drucksache 18/752 vom 17.04.2013). Die Sache hat jedoch einen Haken: Die Verwendung von Waffen und Munition zur Jagd unterliegt zwar auch dem Jagdwesen, betrifft aber das Waffen- und Sprengstoffrecht. Und in diesem sensiblen Bereich darf ausschließlich der Bund als Gesetzgeber tätig werden (Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz, (GG)). Demnach ist die Frage, ob

bleihaltige Jagdmunition verboten werden darf, zumindest auch eine Frage des Waffenrechts und damit im Bereich der ausschließlichen Bundeskompetenz angesiedelt. Eigenständige Länderkompetenzen gibt es nur auf ausdrückliche Zuweisung durch den Bund (Art. 71 GG).

Wild unnötige Qualen ersparen

Mit der Föderalismusreform ist dieses ausschließliche Recht dem Bund allein zugewiesen worden. Gefahren, die typischerweise durch die Nutzung von Waffen und Munition hervorgerufen werden können, sind vornehmlich Regelungsinhalte des Waffenrechts (Bundestag Drucksache 14/7758). Das Waffengesetz regelt unter anderem, was als Munition zu qualifizieren ist und wie mit dieser umgegangen werden darf. Dies vorausgeschickt fehlt es den Bundesländern an der Kompetenz, Gesetze zu erlassen oder zu ändern, nach denen jedweder Umgang mit Waffen oder Munition oder deren Einsatz geregelt werden soll. Soweit sich die Länder darüber hinwegsetzen, sind derart beeinflusste Landesgesetze durch den Grundsatz Bundesrecht bricht Landesrecht von Anfang an, das heißt ohne gesonderte gerichtliche oder gesetzgeberische Feststellung, unwirksam (Art. 31 GG). Ausnahmen gelten nur durch im Bundesrecht verankerte ausdrückliche Kompetenzzuweisungen an die Länder (Art. 71 GG). Eine solche Ausnahme ist in Paragraph (§) 19 Abs. 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) durch den Bund eingeräumt worden. Danach dürfen die Länder die sachlichen Verbote des § 19 Abs. 1 BJagdG erweitern oder einschränken. Derartige Erweiterungen oder Einschränkungen dürfen allerdings nur erfolgen, wenn sie sich im Rahmen des Regelungsgehaltes und des Schutzzwecks des § 19 Abs. 1 BJagdG bewegen.

Die sachlichen Verbote regeln aufgrund ihrer historischen Entstehung die unmittelbare Verbindung zwischen Jäger und Gejagtem und stellen in diesem Bereich eine Konkretisierung der in § 1 Abs. 3 BJagdG normierten Weidgerechtigkeit dar. Der Inhalt dieses Begriffes unterliegt dem ständigen Wandel. Unter Berücksichtigung vom Verhältnis des Menschen zum Tier und zur Natur, des Zeitgeistes und den Ergebnissen von jagdwissenschaftlicher und

biologischer Forschung haben sich fünf Gruppen von „weidmännischen Geboten“ herauskristallisiert, die auch im vollen Umfang der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung unterliegen. Relevant sind hier vornehmlich dem Wild unnötige Qualen zu ersparen und dem Wild im Rahmen des Zweckes und Zielles der Jagd ein Maximum an Chancen zu lassen. Im Kern der Regelung geht es also darum, das Wild ohne unnötige Schmerzen und Leiden möglichst schnell zu töten und ihm die Chance zur Flucht zu lassen. Aus diesem Grund hat der Bundesgesetzgeber den Einsatz bestimmter Munitionsarten verboten (Posten, gehacktes Blei) und geboten (Mindestenergie).

Kompetenzen überschritten

Das im schleswig-holsteinischen Gesetzentwurf normierte generelle Verbot des Einsatzes bleihaltiger Munition bei der Jagd ist von diesem Regelungsgehalt nicht mehr umfasst. Denn bleihaltige Munition besitzt eine gleichwertige oder höherwertige Tötungswirkung als gleichartige bleifreie Munition. Insoweit erfüllt der Einsatz bleihaltiger Munition den Anspruch der Minimierung des Leides des beschossenen Wildes und ist damit gerade nicht dem Regelungsbereich des § 19 Abs. 1 BJagdG zu entziehen.

Soweit zur Befürwortung des ländergesetzlich bestimmten Verbotes, bleihaltige Munition bei der Jagd einzusetzen, darauf abgestellt wird, mit bleihaltiger Munition geschossenes Wild würde beim Verzehr desselben Dritte (Seeadler, Menschen) in ihrer Gesundheit schädigen, unterfällt diese Folge nicht dem Regelungsgehalt des § 19 Abs. 1 BJagdG. Denn Drittwirkungen durch den Einsatz von Munition ist generell nicht Gegenstand der sachlichen Verbote. Ohne dass Schusswaffen und Munition Gegenstand der sachlichen Verbote des § 19 Abs. 1 BJagdG sind, kann sich ein Landesgesetzgeber auch nicht auf die Möglichkeit der Erweiterung und/oder Einschränkung nach Abs. 2 der Vorschrift zum Verbot von bleihaltiger Munition berufen. Er kann das auch auf anderem Wege nicht tun, weil eine derartige Beschränkung dem Waffengesetz unterfällt und damit in die ausschließliche Kompetenz des Bundesgesetzgebers fällt. >>



Foto: Reiner Mertens

Weitere Bundesländer betroffen

Den Vorwurf der Überschreitung der Gesetzgebungskompetenz der Länder trifft allerdings nicht nur Schleswig-Holstein. Die Länder Hessen (§ 23 Abs. 7), Niedersachsen (§ 24 Abs. 1), Rheinland-Pfalz (§ 23 Abs. 1 Nr. 3), Sachsen (§ 18 Abs. 1 Nr. 5), Sachsen-Anhalt (§ 23 Abs. 2 Nr. 3), Schleswig-Holstein (§ 29 Abs. 5 Nr. 2) und Thüringen (§ 29 Abs. 2 Nr. 2) haben in ihren Landesjagdgesetzen zwar nicht die Verwendung von bleihaltiger Munition beim Jagen generell verboten, doch sie ha-

Trotz der Kompetenzüberschreitung der Länder sollten Wasserwildjäger an Gewässern weiterhin bleifreie Schrote verwenden.

ben den Schrotschuss mit bleihaltiger Munition auf Wasserwild oder bei der Jagd an Gewässern untersagt und Zuwiderhandlungen bereits vielfach ordnungsrechtlich geahndet.

Auch für diese Bundesländer gilt: Regelungen, die den Umgang mit Waffen und/oder Munition betreffen, betreffen das Waffenrecht und stehen somit in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Der Regelungsgehalt des § 19 Abs. 1 BJagdG enthält kein sachliches Verbot in dieser Hinsicht, eine Erweiterung nach § 19 Abs. 2 BJagdG scheidet aus. Folglich gilt auch in diesen Fällen Art. 31 GG, nach dem entgegenstehendes Landesrecht aufgehoben wird, wobei diese Rechtsfolge eintritt, ohne dass es hier zu einer gerichtlichen oder gesetzgeberischen Feststellung bedarf. ■

INTERVIEW

Bundesländer müssen handeln

Nach dem Hinweis des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) sind nun die Länder gefordert.

Doch was bedeutet das für uns Jäger?

unsere Jagd hat zwei
Rechtsanwälte befragt.



INTERVIEW

PIERRE PÖTZL UND RÜDIGER

LANGENBERG, Kanzlei Pötzl,

Langenberg & Kollegen in Kiel.

unsere Jagd: Welche Folgen hat die Kompetenzüberschreitung (Verbot von bleihaltiger Munition) der Bundesländer für die Jäger?

PIERRE PÖTZL: Soweit die Bundesländer Gesetze erlassen, ohne hierfür die Gesetzgebungskompetenz innezuhaben, gilt Artikel 31 Grundgesetz. Danach hebt das Bundesrecht entgegenstehendes Landesrecht auf. Diese Aufhebung tritt ein, ohne dass es einer gesonderten gerichtlichen oder gesetzgeberischen Feststellung bedarf. Die landesgesetzlichen Verbote zur Verwendung bleihaltiger Munition sind somit unwirksam.

unsere Jagd: Hätte das Bundesministerium nicht schon beim Verbot von Bleischrotten reagieren müssen?

PIERRE PÖTZL: Ja. Das Verbot von Bleischrotten betrifft gleichermaßen die Regelung über die Verwendung von Munition und ist damit ausschließlich im Bundesrecht zu normieren. Es macht rechtlich keinen Unterschied, ob einzelne Büchsen geschosse oder mehrere Schrotkörner aus Blei bestehen. In beiden Fällen handelt es sich um Munition beziehungsweise Munitionsteile, deren Verwendung allein dem Waffen- beziehungsweise Sprengstoffrecht unterstellt sind. Und da hat nun mal nur der Bund die Bestimmungskompetenz und nicht die Länder.

unsere Jagd: Wie sollten sich Wasserwildjäger nun verhalten? Dürfen sie wieder Bleischrote verwenden?

RÜDIGER LANGENBERG: Aus praktischen Erwägungen können wir dem einzelnen Jäger nur empfehlen, die Verwendung von bleihaltiger Munition bei der Jagd auf Wasserwild gegenwärtig zu vermeiden. Denn es ist davon auszugehen, dass die Landesbehörden die Verwendung bleihaltiger Munition noch weiterhin ahnden werden. Im Falle einer Kontrolle wäre der Jäger in der misslichen Lage, eigenverantwortlich und unter Einsatz eigener finanzieller Mittel gegen die gegen ihn ausgesprochene Repressalie gerichtlich vorzugehen.

unsere Jagd: Wie kann Rechtssicherheit hergestellt werden?

RÜDIGER LANGENBERG: Aus unserer Sicht sind jetzt die Landesjagdverbände gefordert, eine verbindliche Klärung der Problematik herbeizuführen. Nur so kann für den Jäger zukünftig die notwendige Klarheit geschaffen und die Sorge genommen werden, behördlich belangt zu werden. Die Länder müssen ihre unwirksamen Verbote zur Verwendung bleihaltiger Munition aus den jeweiligen Landesjagdgesetzen streichen. Zudem gebietet es die Rechtsstaatlichkeit, dem Bürger rechtliche Klarheit für sein Tun zu verschaffen. Und dazu gehört es, unwirksame Bestimmungen aus dem Gesetz zu entfernen.

unsere Jagd: In Sachsen darf laut Landesjagdgesetz ab 2014 auch auf Haarwild (Hase, Fuchs, Waschbär etc.) kein Bleischrot mehr eingesetzt werden. Gilt das Verbot jetzt noch?

PIERRE PÖTZL: Für die Verbotsregel im sächsischen Landesjagdgesetz gilt Gleiches wie zuvor ausgeführt. Artikel 31 Grundgesetz sperrt dieses Verbot, sodass es

erst gar nicht in Kraft treten kann. Es liegt nun am sächsischen Landesgesetzgeber, genau das zu erkennen und danach zu handeln. Das heißt, er muss das Verbot aus dem Landesjagdgesetzes herausnehmen. Doch bis dahin sollten die Jäger auf die Verwendung von Bleischrotten bei der Jagd auf Haarwild verzichten.

unsere Jagd: Was ist mit Jägern, die in der Vergangenheit mit Bleischrotten bei der Wasserwildjagd erwischt und verurteilt wurden? Werden diese rehabilitiert? Oder haben sie einfach Pech gehabt?

PIERRE PÖTZL: Grundlegend ist, dass am Anfang der juristischen Vertretung die Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit des belastenden Gesetzes steht. Das bedeutet für die formelle Seite, dass nur der (Bund oder Land) das Gesetz erlassen darf, in dessen Kompetenz die betreffende Gesetzgebung fällt. Darüber hinaus darf das Gesetz nicht gegen inhaltliche Bestimmungen der Verfassung verstoßen. Wird das versäumt und das Verfahren aufgrund eines an sich unwirksamen Gesetzes rechtskräftig abgeschlossen, bleibt es regelmäßig bei der belastenden Maßnahme. Eine Rehabilitation bleibt folglich aus.

Das Interview führte Christian Schätze.

Rechtsanwälte
Dr. Rinke, Heine & Partner GbR

Dresden – Frankfurt/M. – Großenhain – Dippoldiswalde

Wir sind eine überörtliche
Rechtsanwaltskanzlei
und auf fast allen Rechtsgebieten spezialisiert.

Ihr Ansprechpartner:
Rechtsanwalt Günter Heine
(Jäger seit 20 Jahren, Jagdpächter,
Jagdhundeführer)

Dornblüthstraße 15 01277 Dresden Telefon (03 51) 4 33 57-0 Telefax (03 51) 4 33 57 11 info@rae-rhp.de	Hauptmarkt 2 01558 Großenhain Telefon (0 35 22) 31 08 60 Telefax (0 35 22) 31 08 99 info-grh@rae-rhp.de
---	---